

GERICHT ERSTER INSTANZ

Rechtsmittelkammer

(2006/C 10/36)

Am 6. Dezember 2005 hat das Gericht erster Instanz nach Artikel 12 der Verfahrensordnung beschlossen, dass die gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegten Rechtsmittel mit dem Eingang der Rechtsmittelschrift und vorbehaltlich einer späteren Anwendung der Artikel 14 und 51 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 12. Dezember 2005 bis zum 31. August 2007 einer Rechtsmittelkammer zugewiesen werden.

Die Rechtsmittelkammer besteht aus dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz und den Präsidenten der Zweiten, der Dritten, der Vierten und der Fünften erweiterten Kammer.

Für die Zeit vom 12. Dezember 2005 bis zum 31. August 2007 werden der Rechtsmittelkammer mit fünf Richtern daher zugeteilt:

Präsident Vesterdorf sowie die Richter Jaeger, Pirrung, Vilaras und Legal.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. November 2005
— Biofarma/HABM**
(Rechtssache T-154/03) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere nationale Wortmarken ARTEX — Anmeldung des Wortzeichens ALREX als Gemeinschaftsmarke — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2006/C 10/37)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger(in/nen): Biofarma SA (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte V. Gil Vega, A. Ruiz López und D. Gonzalez Maroto)

Beklagte(r): Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte[r]: W. Verburg und A. Folliard-Monguira)

Andere(r)Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelfer(in/nen) im Verfahren vor dem Gericht: Bausch & Lomb Pharmaceuticals Inc (Tampa, Florida, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt S. Klos)

Gegenstand der Rechtssache

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 5. Februar 2003 (Sache R 370/2002-3) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Biofarma SA und der Bausch & Lomb Pharmaceuticals Inc.

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 5. Februar 2003 (Sache R 370/2002-3) wird aufgehoben.
2. Das Amt trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 5.7.2003.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. November 2005
— Focus Magazin Verlag GmbH/HABM**
(Rechtssache T-275/03) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Hi FOCuS — Ältere nationale Wortmarke FOCUS — Umfang der Nachprüfung durch die Beschwerdekammer — Beweiswürdigung vor der Beschwerdekammer)

(2006/C 10/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger(in/nen): Focus Magazin Verlag GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt U. Gürtler)

Beklagte(r): Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte[r]: A. von Mühlendahl, B. Müller und G. Schneider)

Andere(r)Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ECI Telecom Ltd (Petach Tikva, Israel)